

E I N W O H N E R G E M E I N D E Z U G

V E R O R D N U N G

über die Organisation der Umweltkommission der Stadt Zug

vom 31. Januar 1995

Der Stadtrat von Zug, gestützt auf § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Zusammensetzung

- 1 Die Umweltkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Präsidentin/Präsident der Kommission ist die Chefin/der Chef der Sozial-, Gesundheits- und Umweltabteilung.
- 3 Die Wahlbehörde achtet auf eine ausgewogene politische Zusammensetzung.

§ 2

Wahl

- 1 Die Mitglieder der Kommission werden vom Stadtrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten darf jedes Mitglied während höchstens acht Jahren ununterbrochen der Kommission angehören.

§ 3

Sekretariat

- 1 Das Sekretariat wird durch das Umwelt- und Sanitätsamt geführt.

§ 4

Aufgaben

- 1 Die Kommission berät den Stadtrat in allen Umweltfragen. Sie nimmt Stellung zu Umweltfragen, die ihr vom Stadtrat oder von der Chefin/vom Chef der Sozial-, Gesundheits- und Umweltabteilung vorgelegt werden.

- 2 Die Kommission kann weitere, ihr wichtig erscheinende Umweltprobleme behandeln.

§ 5

Aufsicht

- 1 Die Kommission untersteht dem Stadtrat.
- 2 Die Chefin/der Chef der Sozial-, Gesundheits- und Umweltabteilung vertritt die Anliegen der Kommission im Stadtrat.

§ 6

Sitzungen

- 1 Die Kommission versammelt sich:
 - a) auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten,
 - b) auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Traktandenliste.
- 3 Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern durch das Sekretariat samt Traktandenliste schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Teilnahme

- 1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies rechtzeitig dem Sekretariat mitzuteilen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 9

Beratung

- 1 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzung.
- 2 Zu Beginn der Sitzung wird das Protokoll der letzten

Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- 3 Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 10

Stadtökologe

- 1 Die Stadtökologin/der Stadtökologe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Kommission kann zur Behandlung einzelner Geschäfte Dritte beiziehen.

§ 11

Ausstand

- 1 Für die Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980.
- 2 Ueber den Ausstand entscheidet die Kommission in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.
- 3 Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken; er verpflichtet zum Verlassen des Sitzungssaales.

§ 12

Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach Ziff. 1.5 der Entschädigungs-Verordnung (vom 15.12.1992).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Zug, 31. Januar 1995

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:


Othmar Romer


Albert Müller